



---

## Satzung

### SPORTLICHE VEREINIGUNG OSRAM e.V.

---

#### Inhalt:

§1	Vereinsname, Sitz und Geschäftsjahr .....	2
§2	Vereinszweck und Gemeinnützigkeit .....	2
§3	Vereinstätigkeit.....	3
§4	Vergütungen für die Vereinstätigkeit .....	3
§5	Mitgliedschaft .....	3
§6	Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen .....	4
§7	Ehrenpräsident und Ehrenmitglied .....	6
§8	Beiträge.....	7
§9	Organe des Vereines .....	7
§10	Präsidium .....	8
§11	Delegiertenversammlung .....	9
§12	Kassenprüfung .....	10
§13	Abteilungen .....	11
§14	Sportveranstaltungen (SVO Events) .....	11
§15	Haftung .....	11
§16	Datenschutz .....	13
§17	Auflösung des Vereins .....	15
§18	Sprachregelung.....	15
§19	Salvatorische Klausel.....	15
§20	Vereinsordnungen.....	15
§21	Inkrafttreten .....	16

## **§1 Vereinsname, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportliche Vereinigung OSRAM e.V." im Folgenden als „SVO“ oder „SV OSRAM“ bezeichnet und wurde am 14.04.1909 in Berlin gegründet. Die Sportliche Vereinigung OSRAM e.V. ist der ehemalige Betriebssportverein des Unternehmens OSRAM.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 15284 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
- (5) Die SVO Postanschrift entspricht der Geschäftsadresse bzw. Privatadresse des Präsidenten.

## **§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Vereinszweck der "Sportlichen Vereinigung OSRAM e.V." ist die Förderung, Betreuung und Unterstützung des Sports.
- (2) Die SVO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die SVO ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der SVO dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der SVO. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.
- (7) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt derzeit durch die Ausübung der vom BLSV anerkannten Sportarten. Dies sind unter anderem, Badminton, Fußball, Tennis, Volleyball.
- (8) Die Aufnahme einer neuen Sportart in den Verein erfolgt durch den Beschluss des erweiterten Präsidiums.

### **§3 Vereinstätigkeit**

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung unterschiedlichster Sportarten an verschiedenen Standorten.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

### **§4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter (Beispiel: Mitgliederverwaltung) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Delegiertenversammlung. Die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung regelt das Präsidium. Ist die entgeltliche Tätigkeit des Präsidiums betroffen, entscheidet über die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung in Abweichung von Absatz (2) die Delegiertenversammlung.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (6) Von der Delegiertenversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz (2) und den Aufwandsersatz nach Absatz (5) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen (EStG §3 Nr. 26a).
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Delegiertenversammlung erlassen und geändert wird.

### **§5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen werden nicht als Mitglieder aufgenommen.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheiden der Leiter der betroffenen Sportabteilung und der Präsident oder in Vertretung der Vizepräsident. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet das erweiterte Präsidium.
- (4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Alles Weitere regelt die Mitgliederordnung.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklärendem Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Abteilungen kann in Abstimmung mit dem Präsidium ein Sonderkündigungsrecht für Abonnements eingeräumt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§45 StGB) verliert.
- (4) Dem Mitglied ist der Antrag zum Ausschlussverfahren schriftlich mitzuteilen.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet das erweiterte Präsidium mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher mit einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Delegiertenver-

sammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Delegiertenversammlung endgültig.

- (6) Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Delegiertenversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Delegiertenversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen vier Wochen nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
- (8) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann das Präsidium den Ausschlussbeschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (9) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung des erweiterten Präsidiums bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
- Verweis,
  - Ordnungsgeld, das erweiterte Präsidium legt dies in angemessener Höhe fest. Die Obergrenze liegt beim Fünffachen des Jahresbeitrages,
  - Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
  - Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (10) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (12) Weitere Ordnungswidrigkeiten regelt die Rechts- und Beschwerdeordnung.

## **§7 Ehrenpräsident und Ehrenmitglied**

- (1) Ehrenpräsident und Ehrenmitglied können nur Vereinsmitglieder der Sportlichen Vereinigung OSRAM e.V. werden.
- (2) Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums durch die Delegiertenversammlung ernannt.

- (3) Ehrenpräsidenten dürfen als Gäste an der Delegiertenversammlung und an SVO Veranstaltungen teilnehmen. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung.

## **§8 Beiträge**

- (1) Die SVO kann Mitglieds- und Sparten-/Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Grundgebühren und Umlagen erheben. Jedes Mitglied hat einen Grundbeitrag, und einen Jahresbeitrag entsprechend der Sportabteilung zu leisten.
- (2) Der Grundbeitrag sowie dessen Fälligkeit werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (3) Sparten-/Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Beitragsänderungen müssen dem Präsidium zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am SEPA Lastschriftverfahren teilnehmen, können nicht in der SVO aufgenommen werden.
- (7) Alles Weitere regelt die SVO Beitragsordnung.

## **§9 Organe des Vereines**

- (1) Organe des Vereines sind:
- das Präsidium
  - das erweiterte Präsidium
  - die Delegiertenversammlung.
- (2) Die Aufgaben der Vereinsorgane sind in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt. Die Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Geschäftsordnungen ist die Delegiertenversammlung zuständig.

## §10 Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - Präsident,
  - Vizepräsident,
  - Schatzmeister
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich bzw. gegenüber Dritten durch den Präsidenten allein oder durch den Vizepräsidenten allein oder durch den Schatzmeister allein vertreten.
- (3) Das erweiterte Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und aus mindestens zwei oder vier Präsidiums-Beiräten. Aus deren Mitte wird ein Schriftführer gewählt.
- (4) Das Präsidium und die Präsidiums-Beiräte werden durch den Beschluss der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Präsidiums im Amt. Präsidiumsmitglieder und Mitglieder des erweiterten Präsidiums können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Präsidium für den Rest der Amtszeit ein neues Präsidiumsmitglied hinzuzuwählen.
- (5) Wiederwahl ist möglich.
- (6) Verschiedene Präsidiumsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Präsidiumsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im erweiterten Präsidium nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Insbesondere können jedoch Präsidiumsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (7) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Präsidiums durch eine Vereinsordnung beschränkt werden.
- (8) Das Präsidium und das erweiterte Präsidium ist, unabhängig davon, ob alle Präsidiumsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
- (9) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
- (10) Präsidiumsmitglieder nach §10 Absatz (1) können nur Vereinsmitglieder werden.
- (11) Das Präsidium ist unter Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.



- (12) Die Aufgaben des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums und der Tätigkeitsbericht sind in der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt.

## §11 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins i. S. d. §32 BGB. Sie wird vom Präsidenten geleitet. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Präsidiums
- des erweiterten Präsidiums und
- den Delegierten.

Jede Sportabteilung eines jeden Standorts der SVO kann je 100 Mitglieder einen Delegierten entsenden, die von der jeweiligen Abteilungsversammlung zu wählen sind. Die Delegierten sind dem Präsidium schriftlich zu benennen.

- (2) Delegierte nach §11 Absatz (1) können nur Vereinsmitglieder werden.
- (3) Die ordentliche Delegiertenversammlung der SVO findet alle zwei Jahre statt. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss stattfinden, wenn

- a) dies von einem Fünftel der Abteilungsvorstände oder
- b) von einem Zehntel der Vereinsmitglieder

jeweils unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beim Präsidium beantragt wird.

- (4) Die Einberufung zu allen Delegiertenversammlungen erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch das Präsidium. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom Betreffenden bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (6) Anträge zur Delegiertenversammlung sind schriftlich (auch per E-Mail) beim Präsidium einzureichen. Anonyme Anträge dürfen nicht behandelt werden. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Versendung der Einberufung beim Präsidium eingegangen sein.
- (7) Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann bei der Delegiertenversammlung nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes, eine Fusion oder auf eine Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.

- (8) Die Delegiertenversammlung entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
- (9) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Die Delegiertenversammlung entscheidet bei Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung zählt als Nein-Stimme. Die zu wählenden Personen werden in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

- (11) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mehr als die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Delegierten dies beantragt.
- (12) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums und der Präsidiums-Beiräte.
  - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht,
  - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht,
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen und
  - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

## §12 Kassenprüfung

- (1) Die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten 2 Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen der Abteilungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informati-

onen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist das Präsidium zu informieren und in der Delegiertenversammlung zu berichten.

- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- (4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

### **§13 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Präsidium mit Genehmigung der Delegiertenversammlung rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Delegiertenversammlung das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 2 Jahren.
- (3) Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

### **§14 Sportveranstaltungen (SVO Events)**

- (1) SVO Events sind Sportveranstaltungen und dienen dem sportlichen Wettkampf untereinander in den jeweiligen Sportarten.
- (2) Diese Sportveranstaltungen können sein,
  - a) das Gesamtsportfest aller Sportarten und Abteilungen,
  - b) Sportfeste der Sportarten, wie Fußball, Kegeln, Tennis.
- (3) Ein Gesamtsportfest kann alle fünf Jahre stattfinden, je nach Möglichkeiten und Kassenbestand. Hierzu kann auch eine Umlage erhoben werden.
- (4) Versammlungen und Sitzungen gehören nicht zu einem Event.

### **§15 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in §3 Nr. 26 und §3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.



- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## §16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, digital gespeichert:

Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Geschlecht, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag, Firmenzugehörigkeit zu OSRAM, falls gegeben.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

Name, Vorname, Geburtsdatum,  
Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.

- (4) Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

Name, Vorname, Geburtsdatum,  
Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.

- (5) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen das Präsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen (z.B. Funktionsträgern, Übungsleitern, Wettkampfrichtern) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (6) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art. 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen“ zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- (7) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied, jeder Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätige (Funktionsträger, Übungsleiter, Wettkampfrichter) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (10) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

## §17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$ -mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Delegierten die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die „Deutsche Sporthilfe“ oder für den Fall der Ablehnung an die „Stadt München“.

## §18 Sprachregelung

- (1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## §19 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

## §20 Vereinsordnungen

- (1) Die SVO gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die

Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Delegiertenversammlung oder das erweiterte Präsidium zuständig.

## **§21 Inkrafttreten**

- (1)** Die Satzung wurde bei der Delegiertenversammlung am 18.04.2020 in Dasing beschlossen und tritt am     mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2)** Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.